

Ausbildungsauftrag Grundschule, Deutsch zum 01.08.2024

Aufgabenbereiche und Anforderungen Ausbildungsbeauftragte an den Studienseminaren

Zu den Ausbildungsaufgaben gehört:

- Gestaltung der Modulsitzungen nach erwachsenenpädagogischen Gesichtspunkten
- Bereitschaft zur Übernahme der Leitung von überfachlichen Modulen (u.a. „Diversitätsmodul“, „DFB-Modul (Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen)“) und Veranstaltungen (u.a. „EBB-Modul“ (Erziehen, Beraten, Betreuen))
- Eigene Unterrichtspraxis als Hospitationsangebot
- Unterrichtsbesuche mit anschließender Beratung
- Bewertung der Modulleistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)
- Mitwirkung bei Zweiten Staatsprüfungen
- Teilnahme an den Vollversammlungen der Ausbildungskräfte des Studienseminars
- Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren

Von den Bewerberinnen / Bewerbern wird vorausgesetzt:

- Unterrichtserfahrungen und Fakulta in Grundschule, Fach Deutsch
- Fundierte fachdidaktische Kompetenz im entsprechenden Fach bzw. der entsprechenden Fachrichtung
- Fundierte pädagogische Kompetenzen
- Teilnahme an fachlichen und pädagogischen Fortbildungen

Wünschenswert sind:

- Mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Lehramt
- Erfahrungen als Mentorin oder Mentor
- Sicherer und didaktisch fundierter Umgang mit aktuellen Medien
- Erfahrungen in der Kooperation mit den an der Ausbildung der Lehrkräfte beteiligten Personen und Institutionen
- Erfahrungen in der Schulentwicklungsarbeit
- Genderkompetenz

Rechtsgrundlage

§ 4 HlbGDV

Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

...

(2) Bei Bedarf beauftragt die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als **Ausbildungsbeauftragte** mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.